

## Verpflichtendes Split-Payment-Verfahren in Polen

allgemeine Informationen zum polnischen Mechanismus der geteilten MwSt-Zahlung

Stand: 1. November 2019.

Tax Benefit Fassung vom November 2020 – ergänzt, aktualisiert und korrigiert



Am 1. November 2019 wurde der obligatorische Mechanismus der „geteilten Zahlung“ (engl. „Split Payment“) für bestimmte Sektoren in Polen eingeführt. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Informationen über das Split-Payment-Verfahren.

### Welche Bereiche?

Das verpflichtende Split-Payment-Verfahren betrifft Lieferungen folgender Gruppen von Waren und Dienstleistungen:

- Stahlerzeugnisse, Edelmetalle, Nichteisenmetalle,
- Abfälle, Altmetalle, Sekundärrohstoffe,
- Kraftstoffe, Heiz- und Schmieröle,
- Kohle, Koks, Briketts,
- Computer, Telefone, Fernseher, Spielkonsolen, Kameras,
- Elektronik und Teile sowie Zubehör,
- Teile und Zubehör für Autos und Motorräder,
- Bauarbeiten – unabhängig vom Status des Verkäufers.

In der Anlage finden Sie die detaillierte Liste aller Waren und Dienstleistungen (sog. „Anlage 15“), für die das verpflichtende Split-Payment-Verfahren erforderlich ist. Bitte lesen und prüfen Sie, ob und inwieweit die Anlage 15 Sie betrifft.

### Geschäftsbankkonto in Polen bei einer polnischen Bank notwendig!

Alle Steuerpflichtigen, die in Branchen tätig sind, die unter das verpflichtende Split-Payment-Verfahren fallen, müssen ein Geschäftsbankkonto in Polen besitzen, um Zahlungen im Split-Payment-Verfahren zu tätigen und zu empfangen. Ausländische Unternehmen ohne Sitz oder feste Niederlassung in Polen können beim Finanzamt die Erstattung der Kosten für die Betreuung eines solchen Kontos beantragen. Die Split-Payment-Überweisung darf nur auf ein polnisches Geschäftsbankkonto gutgeschrieben werden. Somit ist es nicht möglich, eine Split-Payment-Überweisung auf ein ausländisches Geschäftsbankkonto durchzuführen.

Wir empfehlen unseren Mandanten, die noch kein polnisches Geschäftsbankkonto haben, ein solches bei einer polnischen Bank Ihrer Wahl zu eröffnen und sich zu vergewissern, dass die Bank automatisch auch ein MwSt-Sperrkonto für die Zwecke des Split-Payment-Verfahrens eröffnet. Dies gilt auch für Mandanten, die bereits ein polnisches Geschäftsbankkonto besitzen.

**TAX BENEFIT Roszkowski Murawski Doradcy Podatkowi Sp z o.o.**

Spółka doradztwa podatkowego nr wpisu 610

ul. Brechta 7 lok. 105, 03-472 Warszawa, Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie, XIII Wydział Gospodarczy KRS

Kapitał zakładowy: 200.000 PLN

+48 22 3040900, e-mail: [office@taxbenefit.pl](mailto:office@taxbenefit.pl), [www: www.taxbenefit.pl](http://www.taxbenefit.pl).

KRS: 0000765002, NIP: 5252550760, VAT-UE: PL5252550760, REGON: 146599222

## **Welche Transaktionen?**

Das verpflichtende Split-Payment-Verfahren betrifft nur die innerpolnischen Transaktionen und gilt für alle Unternehmen, die in den oben genannten Sektoren tätig sind, einschließlich ausländischer Unternehmen.

Dieser Mechanismus findet Anwendung bei Business-to-Business-Transaktionen (zwischen steuerpflichtigen Unternehmen) und ist obligatorisch, wenn der Bruttowert einer Rechnung mindestens 15.000 PLN (oder den Gegenwert in Fremdwährung) beträgt und wenn die Rechnung Waren bzw. Dienstleistungen umfasst, die in der Anlage 15 aufgeführt sind. Transaktionen mit niedrigerem Wert unterliegen den allgemeinen Grundsätzen (das Split-Payment-Verfahren kann jedoch auf freiwilliger Basis vom Käufer genutzt werden, vorausgesetzt, dass der Verkäufer über ein polnisches Geschäftsbankkonto verfügt, wobei zusätzlich ein MwSt-Sperrkonto geführt wird).

### **Teil 1**

#### **Wann und wie ist eine Rechnung im Split-Payment-Verfahren zu erstellen?**

##### **Erstellung einer Rechnung im Split-Payment-Verfahren**

Seit dem 1. November 2019 sollen die polnischen Rechnungen für oben genannte Waren und/oder Dienstleistungen mit dem entsprechenden polnischen Steuersatz ausgestellt werden. Die Rechnung muss den Hinweis auf das Split-Payment-Verfahren (den polnischen Ausdruck: „mechanizm podzielonej płatności“) enthalten, wenn der Bruttowert dieser Rechnung mindestens 15.000 PLN (oder den Gegenwert in Fremdwährung) beträgt.

Der Bruttobetrag (Bruttowert) i. H. v. 15.000 PLN betrifft den Gesamtwert der Verpflichtungen im Rahmen einer Rechnung, unabhängig von der Anzahl der getätigten Zahlungen. Wenn z.B. eine Rechnung sowohl Waren bzw. Dienstleistungen, die in der Anlage 15 aufgelistet sind, als auch andere Waren bzw. Dienstleistungen enthält, so dass der Rechnungsbruttobetrag mindestens 15.000 PLN (oder den Gegenwert in Fremdwährung) ausmacht, muss der Verkäufer die Rechnung mit dem Vermerk „mechanizm podzielonej płatności“ ausstellen, selbst dann, wenn der Anteil von Waren bzw. Dienstleistungen aus Anlage 15 kleiner als 15.000 PLN (oder der Gegenwert in Fremdwährung) ist.

Es ist davon abzuraten, eine Rechnung auf viele Rechnungen zu teilen, um das verpflichtende Split-Payment-Verfahren zu vermeiden, wenn dies eher aus steuerlichen statt aus geschäftlichen Gründen durchgeführt wird. Insbesondere würde die Teilung der Rechnungen bei einheitlichen Lieferungen bzw. Leistungen mit dem Wert von oder über 15.000 PLN (oder dem Gegenwert in Fremdwährung) von den Steuerbehörden als „künstlich“ betrachtet.

#### **Empfang der Zahlung einer im Split-Payment-Verfahren erstellten Rechnung – Geschäftsbankkonto in Polen notwendig!**

Die polnische Bank führt 2 Konten:

- ein allgemeines PLN-Geschäftsbankkonto und

- ein gesondertes PLN-MwSt-Sperrkonto, das grundsätzlich automatisch zum allgemeinen Geschäftsbankkonto eröffnet werden soll, ohne dass dabei ein separater Vertrag mit der Bank abgeschlossen werden muss.

Der Käufer erhält nur eine Rechnung; die darauf angegebene Kontonummer für die MwSt-Zahlung ist die Nummer des allgemeinen PLN-Geschäftsbankkontos!

Beim Eingang der Split-Payment-Überweisung wird die Bank die Zahlung automatisch wie folgt verbuchen:

- den Nettobetrag in PLN – auf das allgemeine PLN-Geschäftsbankkonto\*,
- den MwSt-Betrag in PLN – auf das gesonderte PLN-MwSt-Sperrkonto.

\* Der Nettobetrag kann eventuell in einer anderen Währung auf ein anderes Geschäftsbankkonto (auch bei einer nichtpolnischen Bank) bezahlt werden (mehr dazu im Teil 2 Punkt 2 unten).

## Teil 2

### Wann und wie ist eine im Split-Payment-Verfahren erstellte Rechnung zu begleichen?

#### **Bezahlung einer im Split-Payment-Verfahren erstellten Rechnung – Geschäftsbankkonto in Polen notwendig!**

Bei Zahlungen im Rahmen des Split-Payment-Verfahrens muss der Käufer den MwSt-Betrag in polnischer Währung (PLN) überweisen. Nettoverkaufswerte können auch in anderen Währungen überwiesen werden. Bitte beachten Sie, dass für eine Split-Payment-Überweisung ein spezielles Split-Payment-Überweisungsformular ausgewählt werden muss.

Gibt es gar kein Guthaben auf dem MwSt-Sperrkonto des Käufers oder ist das Guthaben nicht ausreichend, um einen MwSt-Betrag zu decken, wird der fehlende Restbetrag automatisch vom allgemeinen Geschäftsbankkonto des Käufers überwiesen.

#### **1. Zahlung in polnischer Währung (PLN) – nur eine Überweisung reicht aus!**

Der Käufer tätigt nur eine Überweisung als Split-Payment-Überweisung von seinem polnischen Geschäftsbankkonto in PLN auf das polnische Geschäftsbankkonto in PLN (nicht auf das MwSt-Sperrkonto) des Verkäufers, die nachträglich von der Bank als zwei Überweisungen auf dem Konto des Verkäufers gebucht wird:

- der MwSt-Betrag in PLN wird auf dem MwSt-Sperrkonto des Verkäufers gebucht,
- der Nettobetrag wird auf dem allgemeinen Geschäftsbankkonto des Verkäufers gebucht.

Bei der Überweisung ist Folgendes anzugeben:

- Nummer des allgemeinen Geschäftsbankkontos in PLN des Verkäufers, wofür ein MwSt-Sperrkonto geführt wird (beachten Sie bitte, dass hier die Kontonummer des allgemeinen Geschäftsbankkontos und nicht die Kontonummer des MwSt-Sperrkontos des Verkäufers anzugeben ist),
- Bruttobetrag in PLN,
- MwSt-Betrag in PLN,
- Rechnungsnummer,
- Polnische MwSt-IdNr. des Verkäufers,

- in manchen Fällen auch die polnische MwSt-IdNr. des Käufers.

## 2. Zahlung des Nettoverkaufswertes in einer anderen Währung als in PLN und des MwSt-Betrages in PLN – zwei Überweisungen notwendig!

Der Nettobetrag kann eventuell in einer anderen Währung als in PLN auf ein anderes Geschäftsbankkonto gezahlt werden. In diesem Fall müssen zwei getrennte Überweisungen (die eine des MwSt-Betrags, die andere des Nettobetrags) wie folgt ausgeführt werden:

- Überweisung des MwSt-Betrags in PLN im Split-Payment-Verfahren (dafür muss der MwSt-Betrag in PLN lt. Vorschriften des polnischen UStG umgerechnet werden) auf das polnische Geschäftsbankkonto in PLN, wofür ein MwSt-Sperrkonto geführt wird – im Überweisungsauftrag sind u.a. folgende Angaben anzugeben:
  - Nummer des allgemeinen Geschäftsbankkontos in PLN des Verkäufers, wofür ein MwSt-Sperrkonto geführt wird (beachten Sie bitte, dass hier die Kontonummer des allgemeinen Geschäftsbankkontos und nicht die Kontonummer des MwSt-Sperrkontos des Verkäufers anzugeben ist),
  - Bruttobetrag in PLN, der in diesem Fall identisch mit dem MwSt-Betrag sein muss,
  - MwSt-Betrag in PLN,
  - Rechnungsnummer,
  - Polnische MwSt-IdNr. des Verkäufers,
  - in manchen Fällen auch die polnische MwSt-IdNr. des Käufers;
- Überweisung des Nettobetrags in Fremdwährung (z.B. EUR) auf ein nichtpolnisches Geschäftsbankkonto oder auf ein polnisches Geschäftsbankkonto, das in einer Fremdwährung geführt wird.

Es ist nicht möglich, Proforma-Rechnungen im Rahmen des Split-Payment-Verfahrens zu bezahlen, mit Ausnahme von Proforma-Rechnungen für Anzahlungen – siehe unten.

### **Anzahlungen**

Bei Anzahlungen müssen der Nettobetrag und der MwSt-Betrag **am gleichen Tag** überwiesen werden. Wird der Nettobetrag früher als der MwSt-Betrag überwiesen, wird aus umsatzsteuerlicher Sicht der Nettobetrag als Bruttobetrag betrachtet und der Käufer riskiert negative Konsequenzen wegen Nichtanwendung des Split-Payment-Verfahrens.

Bei Überweisung einer Anzahlung im Split-Payment-Verfahren muss das Wort „*zaliczka*“ (poln. Anzahlung) im Überweisungsauftrag als Verwendungszweck angegeben werden, wenn die Anzahlungsrechnung erst nach der Zahlung erstellt wird. Dies gilt auch für die Überweisung einer Anzahlung aufgrund einer Proforma-Rechnung.

### **Allgemeines**

Wir empfehlen unseren Mandanten, jede Rechnung einzeln im Rahmen des Split-Payment-Verfahrens zu begleichen. Eine Sammelzahlung (d.h. eine Überweisung für mehrere Rechnungen, die im Split-Payment-Verfahren ausgestellt sind) ist nur dann möglich, wenn sie alle Rechnungen betrifft, die vom Verkäufer in einem Zeitraum nicht kürzer als ein Tag und nicht länger als ein Monat ausgestellt werden, und wenn die Sammelzahlung die Summe dieser Rechnungen enthält. Bei

Sammelzahlungen ist der Zeitraum, für den die Zahlung im Rahmen des Split-Payment-Verfahrens abgewickelt wird, statt der Rechnungsnummer anzugeben.

Aufgrund der solidarischen Haftung (siehe Abschnitt „Solidarische Haftung“ weiter unten) empfehlen wir, alle Rechnungen (auch Rechnungen von weniger als 15.000 PLN oder dem Gegenwert in Fremdwährung), die Waren aus der Anlage 15 enthalten, immer im Split-Payment-Verfahren zu bezahlen.

Wenn der Bruttobetrag der Rechnung mindestens 15.000 PLN (oder den Gegenwert in Fremdwährung) ausmacht, aber der Anteil der in Anlage 15 erwähnten Waren bzw. Dienstleistungen kleiner als 15.000 PLN (oder der Gegenwert in Fremdwährung) ist, dann muss der Käufer zumindest den MwSt-Betrag der Waren bzw. Dienstleistungen, die in der Anlage 15 gelistet sind, im Split-Payment-Verfahren bezahlen. Zwar sind einige Experten der Meinung, dass in einem solchen Fall die Pflicht für die Zahlung im Split-Payment-Verfahren über den EU-Beschluss zur Einführung des Split-Payment-Verfahrens (d.h. Durchführungsbeschluss (EU) 2019/310 des Rates vom 18. Februar 2019 zur Ermächtigung Polens, eine von Artikel 226 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen) hinausgeht. Wegen der unklaren Formulierung der Vorschriften empfehlen wir jedoch, den vollen Bruttobetrag einer im Split-Payment-Verfahren ausgestellten Rechnung auch in diesem zu bezahlen, um evtl. Sanktionen und die solidarische Haftung zu vermeiden.

Wenn eine Leistung bzw. Lieferung auf mehrere Rechnungen geteilt wird, um das verpflichtende Split-Payment-Verfahren zu umgehen, so dass keine der Rechnungen den Betrag von 15.000 PLN (oder den Gegenwert in Fremdwährung) überschreitet, und dies von den Steuerbehörden als „künstlich“ betrachtet wird, so kann dies sowohl für den Käufer als auch für den Verkäufer negative Konsequenzen nach sich ziehen (mehr dazu im Teil 3 unten).

### **Aufrechnung**

Wird eine Rechnung nach dem Verfahren der Aufrechnung i.S.v. Art. 498 des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches beglichen, findet das verpflichtende Split-Payment-Verfahren keine Anwendung für die aufgerechneten Beträge. Lt. Art. 498 des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches gilt: *Sind zwei Personen gleichzeitig gegeneinander Schuldner und Gläubiger, so kann jede von ihnen ihre Forderung gegen die Forderung der anderen Partei aufrechnen, wenn es sich beim Gegenstand beider Forderungen um Geld oder Gegenstände gleicher Qualität handelt, die nur für die betreffende Art gekennzeichnet sind, und wenn beide Forderungen fällig sind und vor dem Gericht oder einer anderen staatlichen Behörde geltend gemacht werden können. Infolge der Aufrechnung sind beide Forderungen bis zur Höhe der niedrigeren Forderung gegeneinander erloschen.* Vorsichtshalber soll die Aufrechnung in einem Vertrag geregelt und jeweils von einem Rechtsanwalt überprüft werden, damit die Voraussetzungen aus Art. 498 des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllt sind.

## **Teil 3**

### **Konsequenzen bei Nichtanwendung des Split-Payment-Verfahrens**

#### **Sanktionen**

Die Anwendung des Split-Payment-Verfahrens ist obligatorisch; die Nichtbefolgung der Vorschriften sowohl durch den Verkäufer als auch den Käufer zieht Strafen nach sich:

- Der Verkäufer ist verpflichtet, die Rechnung mit dem Hinweis auf das Split-Payment-Verfahren zu versehen. Das Fehlen einer solchen Information auf der Rechnung führt zu einer Geldstrafe i.H.v. 30% des MwSt-Betrags. Diese Sanktion kann jedoch vermieden werden, wenn der Käufer trotz des Fehlens eines entsprechenden Vermerks auf der Rechnung mindestens den USt-Betrag aus den Waren/Dienstleistungen, die dem obligatorischen Split-Payment-Mechanismus unterliegen, im Rahmen des Split-Payments-Verfahrens bezahlt. Daher ist es erforderlich den Käufer möglicherweise noch vor der Zahlung darüber zu informieren, dass er diese Rechnung im Split-Payment-Verfahren bezahlen soll. Darüber hinaus sollte der Verkäufer auch eine Korrekturrechnung mit dem Hinweis auf das Split-Payment-Verfahren ausstellen.
- Der Käufer ist wiederum verpflichtet, die Rechnung über das Split-Payment-Verfahren zu bezahlen. Eine Zahlung ohne diesen Mechanismus führt ebenfalls zu einer Geldstrafe i.H.v. 30% des MwSt-Betrags. Eine solche Geldstrafe wird jedoch nicht verhängt, wenn der Verkäufer den sich aus dieser Rechnung ergebenden USt-Betrag in seiner USt-Abrechnung berücksichtigt hat.

MwSt-Pflichtige, die natürliche Personen sind, sind von o.g. Strafen nicht betroffen, wenn sie bereits persönlich die steuerstrafrechtliche Haftung für die Nichtbefolgung der Vorschriften über das Split-Payment-Verfahren tragen.

Unabhängig davon kann der Vertreter des Käufers mit einer Geldstrafe von bis zu 720 Tagessätzen (d.h. bis zu 21,6 Mio. PLN im Jahre 2019) belegt werden, wenn er wissentlich gegen die Verpflichtung zum Split-Payment-Verfahren verstößt.

Wenn die Rechnung absichtlich ohne den Hinweis auf das Split-Payment-Verfahren ausgestellt wird, kann die verantwortliche Person mit einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen (d.h. bis zu 5,4 Mio. PLN im Jahre 2019) belegt werden.

### **Solidarische Haftung**

Der Unternehmer, der in Anlage 15 aufgeführte Waren erwirbt, ist für den Teil der Steuerrückstände des Verkäufers, der proportional auf die für ihn ausgeführte Lieferung fällt, solidarisch verantwortlich. Die solidarische Haftung betrifft die geringwertigen Erwerbe (d.h. Erwerbe bis 15.000 PLN) von Waren, die in der Anlage 15 erwähnt werden. Der Käufer kann die solidarische Haftung vermeiden, wenn er den Erwerb von Waren aus der Anlage 15 im Rahmen des Split-Payment-Verfahrens (zum Teil auf freiwilliger Basis) bezahlt.

Deswegen empfehlen wir, eine Rechnung ungeachtet ihres Wertes im Split-Payment-Verfahren zu bezahlen, wenn diese eine Ware enthält, die in Anlage 15 aufgelistet ist.

## **Teil 4 Sonstige Informationen**

### **Überweisung von einem MwSt-Sperrkonto auf ein allgemeines Geschäftsbankkonto**

Es ist nicht möglich, über die Mittel auf dem MwSt-Sperrkonto frei zu verfügen. Dem MwSt-Sperrkonto gutgeschriebene Mittel können grundsätzlich nur für Zahlungen auf das MwSt-Sperrkonto eines anderen Steuerpflichtigen oder zur Zahlung von Steuerverbindlichkeiten an das Finanzamt oder Sozialversicherungsbeiträgen an die polnische Sozialversicherungsanstalt verwendet werden.

Der Steuerpflichtige kann eine Überweisung der Mittel von seinem MwSt-Sperrkonto auf sein allgemeines Geschäftsbankkonto beantragen. Die Steuerbehörde soll innerhalb von 60 Tagen das Recht auf diese Überweisung prüfen, was mit Prüfungstätigkeiten verbunden ist. Danach soll die Steuerbehörde einen Beschluss erlassen, in dem der Betrag bestimmt wird, der von dem einen auf das andere Geschäftsbankkonto überwiesen werden darf. Die Überweisung kann - z.B. im Fall eines Steuerrückstands - verweigert werden.

### **Freistellung von zusätzlichen Gebühren und gesamtschuldnerischer Haftung**

Für Steuerpflichtige, die das Split-Payment-Verfahren nutzen, sind bestimmte Vorteile vorgesehen. Wird eine Zahlung im Rahmen des Split-Payment-Verfahrens geleistet:

- wird der Steuerpflichtige bis zur Höhe der im Split-Payment-Verfahren gezahlten Mehrwertsteuer von seiner solidarischen Haftung für die MwSt-Rückstände des Lieferanten freigestellt;
- werden in bestimmten Fällen die Sanktionen in Höhe von 20%, 30% und 100% der hinterzogenen Mehrwertsteuer nicht auferlegt, solange der Steuerpflichtige die MwSt-Erklärung eingereicht und die MwSt-Schuld bezahlt hat;
- wird die erhöhte Säumnisgebühr in Höhe von 150% der allgemeinen Säumnisgebühr nicht erhoben, wenn die nicht rechtzeitig bezahlte Steuerschuld sich aus einer MwSt-Erklärung ergibt, in der der ausgewiesene Vorsteuerbetrag zu 95% auf Rechnungen zurückzuführen ist, die im Split-Payment-Verfahren beglichen wurden; die Freistellung betrifft jedoch nur Rückstände, die das Zweifache dieses Vorsteuerbetrags nicht überschreiten.

*Anlage: deutschsprachige Version der Anlage 15 zum polnischen USt-Gesetz (Anlage Nr. 15\_v2.docx)*

\*\*\*

Diese Broschüre beinhaltet unsere Auslegung der Vorschriften und der Steuerpraxis. Sie dient ausschließlich Informationszwecken und stellt keine Steuerberatung dar.